

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend Verlängerung Finanzierungsvereinbarung des Landes OÖ mit den Rechtsträgern der Oö. Ordens-Fondskrankenanstalten

[L-2013-232751/11-XXIX,
miterledigt [Beilage 313/2022](#)]

1. Ausgangssituation

Gemäß Art. 55 Oö. L-VG sind Mehrjahresverpflichtungen vom Oö. Landtag zu genehmigen. Gemäß § 39 Abs. 1 Oö. KAG 1997 hat das Land OÖ Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen, die oberösterreichische Landesbürger sind oder als Fremde ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.

Das Land OÖ deckt den Betriebsabgang der Oö. Fondskrankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 75 Oö. KAG 1997 in einem Ausmaß, das 85 % der Betriebsabgänge aller Oö. Fondskrankenanstalten entspricht (Landesbeitrag).

Darüber hinaus gewährte das Land OÖ den Ordens-Fondskrankenanstalten auf Grundlage der bis 31. Dezember 2022 geltenden Finanzierungsvereinbarung vom 25. September 2017 eine Leistungs-Ausgleichszahlung in einem Ausmaß, das zu einer Gesamtabdeckung von 99 % des Betriebsabgangs der jeweiligen Krankenanstalt führte.

2. Ziel der Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung

Ziel der Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung ist einerseits weiterhin die finanzielle Absicherung des Betriebs der Ordens-Fondskrankenanstalten, die einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Versorgungsauftrags nach § 39 Oö. KAG 1997 leisten, und andererseits den Rechtsträgern wieder eine mittelfristige Planung ihrer wirtschaftlichen Gebarung zu ermöglichen.

3. Finanzierungsvereinbarung 2023 bis 2028

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich nun das Land OÖ vorbehaltlich der Zustimmung durch den Oö. Landtag von 2023 bis 2028 den Rechtsträgern der Oö. Fonds-Ordensspitäler jährlich einen Zuschuss in Form von Leistungs-Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang zu leisten, der zu einer Gesamtabdeckung von 99 % des Betriebsabgangs der jeweiligen Krankenanstalt führt.

4. Wesentliche Änderungen zur bisherigen Finanzierungsvereinbarung 2017 bis 2022

- Verstärkter trägerübergreifender Austausch im Hinblick auf gemeinsame IT-Systeme, Beschaffung, Personalthemen, Benchmarks, etc.;
- Schaffung von Transparenz hinsichtlich der ausgegliederten Einrichtungen, insbesondere auch betreffend Jahresergebnis und Einsicht in die Bücher;
- Vereinbarung zu den Investitionen in Liegenschaften und Gebäuden als gesonderter Bestandteil des Vertrags; Im Wesentlichen wird darin geregelt:
 - Dass für den Fall, dass die Gebäude nicht mehr für den Versorgungsauftrag benötigt werden, man sich um eine einvernehmliche Nachnutzung bemüht (soll der Versorgung kranker oder sonst hilfsbedürftiger Menschen, etwa auch im Sozialbereich, dienen).
 - Einigt man sich nicht auf eine Nachnutzung, erhält das Land einen Anspruch auf Abgeltung der anteilig finanzierten Gebäude, wenn eine Nachnutzung durch die Orden einen Erlös erzielt. Dies gilt grundsätzlich für 30 Jahre (Abschreibungsdauer). Wobei sich diese Frist verlängert, wenn relevante Investitionen und Instandhaltungen erfolgt sind.
 - Kein Betrieb von rein kommerziellen (= nur Privatzahler) Gesundheitsdiensteanbietern ohne Zustimmung des Landes. Wenn das Land zustimmt, erhält das Land eine Abgeltung der mitfinanzierten Investitionen.

5. Mittelbedarf für den Oö. Landeshaushalt

Die Einschätzung der erforderlichen Landesmittel für die Leistungs-Ausgleichszahlungen für den Vertragszeitraum geht davon aus, dass auch künftig die genehmigten Betriebsabgänge der Ordensspitäler grundsätzlich eingehalten werden können und der Deckungsgrad durch den Landesbeitrag gemäß Oö. KAG 1997 mit rund 85 % im Wesentlichen unverändert bleibt. Die Basis dafür bildet die im Zuge der Finanzierungsvereinbarung ermittelte Ausgabenbasis für 2022 in Höhe von 1.290.048.627 Euro. Der Mittelbedarf für die Folgejahre wird entsprechend den Bestimmungen gemäß Oö. KAG 1997 ermittelt. Nachstehende Planungsparameter zuzüglich etwaigen Anpassungstatbeständen nach Maßgabe der jeweiligen Beschlussfassungen des Oö. Landtags über die im Voranschlag für die weitere Erfüllung des Gesundheitsauftrags bereitgestellten Landesmittel werden zur Berechnung herangezogen. Die Planungsparameter werden in Gehaltsvalorisierung inkl. besoldungsrechtlichen Maßnahmen, Sachkostenindex VPI und Medizinischer Fortschritt unterteilt. Die Auszahlung der Leistungs-Ausgleichszahlung hat bis jeweils am 10. Jänner des zweitfolgenden Jahres zu erfolgen. Der Mittelbedarf für den Oö. Landeshaushalt entsteht erstmal im Jahr 2024 nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse der Ordens-Fondskrankenanstalten für das Jahr 2023.

Die aus dieser Finanzierungsvereinbarung resultierende Verpflichtung zur Leistung von Leistungs-Ausgleichszahlungen stellt eine Mehrjahresverpflichtung dar, die gemäß Art. 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz iVm. § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung durch den Oö. Landtag bedarf.

Diese Genehmigung vorausgesetzt, werden die Finanzierungsvereinbarung und die Vereinbarung zu den Investitionen in Liegenschaften und Gebäuden gesondert der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und den jeweiligen Rechtsträgern der Oö. Ordens-Fondskrankenanstalten andererseits, betreffend die Gewährung von Leistungs-Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang sich ergebende Mehrjahresverpflichtung, genehmigen.

Linz, am 20. Oktober 2022

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Obfrau

Gertraud Scheiblberger
Berichterstatlerin